

**Bekämpfung der Kinder- und Jugenddelinquenz;
Landesrahmenkonzept „Minderjährige Schwellen- und Intensivtäter“**

Gem. RdErl. d. MI, d. MJ, d. MS u. d. MK v. 31. 7. 2009 — P 23.14-51603/1-5.1 —

— VORIS 21021 —

- Bezug:**
- a) Gem. RdErl. v. 31. 7. 2009 (Nds. MBl. S. •)
— VORIS 21021 —
 - b) Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 31. 7. 2009 (Nds. MBl. S. •)
— VORIS 33311 —

1. Das als **Anlage** beigefügte Landesrahmenkonzept „Minderjährige Schwellen- und Intensivtäter“ wird hiermit für verbindlich erklärt.
2. Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An
die Dienststellen der Landesverwaltung
die Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
die Polizeidirektionen
das Landeskriminalamt
die Polizeiakademie Niedersachsen

**Landesrahmenkonzept
„Minderjährige Schwellen- und Intensivtäter“**

Inhaltsübersicht

- 1. Ausgangslage**
- 2. Allgemeines**
- 3. Vorhandene Dienstvorschriften, Leit- und Richtlinien**
- 4. Ziele**
- 5. Adressaten/Zuständigkeiten**
 - 5.1 Polizei
 - 5.2 Öffentliche Jugendhilfe
 - 5.3 Staatsanwaltschaft
 - 5.4 Schule
 - 5.5 Weitere Akteure
- 6. Zielgruppe/Begriffsbestimmungen**
 - 6.1 Schwellentäter
 - 6.2 Intensivtäter
- 7. Verfahren**
 - 7.1 Verfahren im Umgang mit Schwellentätern
 - 7.2 Verfahren im Umgang mit Intensivtätern
 - 7.2.1 Strafmündige Intensivtäter (Jugendliche)
 - 7.2.2 Strafunmündige Intensivtäter (Kinder)
 - 7.2.3 Liste über Intensivtäter
- 8. Maßnahmen**
 - 8.1 Polizei
 - 8.1.1 Ermittlungsgrundsätze für Schwellentäter
 - 8.1.2 Ermittlungsgrundsätze für Intensivtäter
 - 8.1.3 Regelmäßige Kontaktaufnahmen/Gefährderansprachen
 - 8.1.4 Fallkonferenzen bei Schwellen- und Intensivtätern
 - 8.1.5 Vorrangiges Jugendverfahren
 - 8.1.6 Polizeiliche Auskunftssysteme
 - 8.2 Öffentliche Jugendhilfe
 - 8.2.1 Umgang mit strafauffälligen Kindern und Jugendlichen
 - 8.2.2 Schwellentäter/Intensivtäter
 - 8.2.3 Mitwirkung im Jugendstrafverfahren
 - 8.3 Staatsanwaltschaft
 - 8.3.1 Geschäftsverteilung
 - 8.3.2 Sitzungsvertretung
 - 8.3.3 Handakten
 - 8.3.4 Verteilung der Intensivtäterliste
 - 8.3.5 Fallkonferenzen
 - 8.3.6 Vorrangiges Jugendverfahren

- 8.3.7 Aussetzung des Haftbefehls oder U-Haft-Vermeidung
 - 8.4 Vollzug
 - 8.5 Schule/Schulbehörde
- 9. Datenschutz**

1. Ausgangslage

Polizeiliche Erfahrungen, kriminologische Erkenntnisse und Untersuchungen u. a. im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität belegen, dass für die Begehung einer Vielzahl von Straftaten nur ein relativ kleiner Täterkreis¹ verantwortlich ist. Wegen der beachtlichen Delinquenzbelastung und der Gefahr des Abgleitens in eine kriminelle Karriere bedarf diese Personengruppe einer besonderen Aufmerksamkeit.

Das Sanktionssystem des Jugendstrafrechts und das Hilfesystem des SGB VIII/KJHG bieten ein sehr flexibles und vielseitiges Instrumentarium zur Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Straftäter, das den individuellen Besonderheiten von Tat und Täter hinreichend Rechnung trägt. Wichtig ist, dieses Instrumentarium schnell und möglichst vollständig zur Anwendung zu bringen und Verfahrensabläufe zu beschleunigen. Die höchste Wirkung entfalten erzieherische Hilfen und Sanktionen, wenn sie zeitnah folgen. Neben einer konsequenten Strafverfolgung erscheint ein individuell ausgerichtetes Maßnahmen- und Handlungskonzept mit erzieherischen und spezialpräventiven Maßnahmen sinnvoll und zweckmäßig.

2. Allgemeines

Die Problematik der Delinquenz Minderjähriger ist nicht allein mit repressiven Maßnahmen der Polizei oder Mitteln des Strafrechts zu lösen. Es gilt in erster Linie zu verhindern, dass junge Menschen zu Tätern werden oder sich kriminelle Karrieren verfestigen. Hierzu gehören insbesondere Projekte zur Stärkung eines verantwortungsvollen Miteinanders und die Intensivierung präventiver Bemühungen. Prävention ist ein wichtiger Schlüssel zu einer gewaltfreieren Gesellschaft, zur Vermeidung von Straftaten und damit auch zu einem effektiven Opferschutz.

3. Vorhandene Dienstvorschriften, Leit- und Richtlinien

¹ Der in diesem Landesrahmenkonzept verwendete Begriff „Täter“ — auch in zusammengesetzten Worten — bezieht sich sowohl auf weibliche wie auf männliche Personen des jeweils beschriebenen Täterkreises.

Nachstehend sind die wesentlichen Dienstvorschriften, Leit- und Richtlinien aufgeführt:

- a) Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz, AV des MJ vom 12. 7. 1994 — VORIS 33310 00 00 00 003 —
- b) Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ – Ausgabe 1995 –, RdErl. des MI vom 14. 5. 1996 – VORIS 21021 00 00 32 047 –
- c) Vorrangiges Jugendverfahren, Gem. RdErl. des MJ und des MI vom 31. 7. 2009 — VORIS 33311 —
- d) Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Divisionsrichtlinien), Gem. RdErl. des MJ, des MS und des MI vom 15. 1. 2007 — VORIS 33310 —
- e) Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft, Gem. RdErl. des MK, des MI und des MJ vom 30. 9. 2003 — VORIS 22410 —
- f) Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen, RdErl. des MK vom 15. 2. 2005 — VORIS 22410 —
- g) Bekämpfung von erwachsenen und heranwachsenden Intensivtätern; Landesrahmenkonzept erwachsene/heranwachsende Intensivtäter, Gem. RdErl. des MI und des MJ vom 31. 7. 2009 — VORIS 21021 —

4. Ziele

Die wesentlichen Ziele des Landesrahmenkonzeptes „Minderjährige Schwellen- und Intensivtäter“ sind:

- Reduzierung der Kinder- und Jugenddelinquenz,
- Koordination der Maßnahmen und Einhaltung landesweit einheitlicher Standards im Umgang mit minderjährigen Schwellen- und Intensivtätern sowohl innerhalb der Polizei als auch bei der Zusammenarbeit mit Jugendhilfe, Justiz, Schule und anderen Einrichtungen,
- Konsequente und schnelle Bekämpfung der Taten, um eine Verfestigung des delinquenden Verhaltens („kriminelle Karriere“) zu verhindern,
- Bildung/Intensivierung von Netzwerken,

- Frühzeitige und gegenseitige Information, Einbindung und Abstimmung zwischen Polizei, Jugendhilfe, Justiz, Schule und anderer im Verfahren involvierter Behörden und Einrichtungen,
- Landeseinheitliche und einvernehmliche Einstufung straffällig gewordener Minderjähriger,
- Prüfung, ob eine dem Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung gewährleistet ist und ob Hilfen notwendig und geeignet sind,
- Verfahrensbeschleunigung durch alle beteiligten Akteure mit dem Ziel der schnellstmöglichen Intervention (z. B. Vorrangiges Jugendverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe, Unterbringung in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe, Haftbefehle),
- Erstellung eines polizeilichen Lagebildes auf örtlicher und landesweiter Ebene.

5. Adressaten/Zuständigkeiten

Diese Konzeption richtet sich an die Polizei, Jugendhilfe, Staatsanwaltschaft, Schule und ggf. andere involvierte Behörden und Einrichtungen. Sie regelt die vernetzte Zusammenarbeit im Bereich der „Minderjährigen Schwellen- und Intensivtäter“ bei der Anwendung präventiver und repressiver Strategien und Handlungskonzepte.

5.1 Polizei

Die Umsetzung des Landesrahmenkonzeptes liegt bei der Polizei im Verantwortungsbereich der Polizeidirektionen mit den Polizeiinspektionen und -kommissariaten. Die täterorientierte, deliktsübergreifende und zeitnahe Bearbeitung gehört zu den Grundsätzen polizeilicher Jugendsachbearbeitung in Niedersachsen. Sie erfolgt nach dem Wohnort- und Paten-/Betreuungsprinzip.

5.2 Öffentliche Jugendhilfe

Das zuständige Jugendamt wird zeitnah von der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft über minderjährige Schwellen- und Intensivtäter informiert.

Die zuständige Sachbearbeitung im Allgemeinen Sozialdienst (ASD) bzw. im Kommunalen Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover (KSD) erhält von der Polizei eine Mitteilung (Jugendamtsbericht) über strafrechtlich relevante Sachverhalte oder Gefährdungssituationen

- bei nicht strafmündigen Kindern und
- strafmündigen Jugendlichen zur weiteren Bearbeitung (siehe Nummer 8.2).

Bei strafmündigen minderjährigen Schwellen- und Intensivtätern findet eine Abstimmung mit der für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe (JGH) zuständigen Stelle statt.

Bei einem Hinweis auf eine Intensivtäterschaft werden zusätzlich die jeweiligen Leitungsebenen informiert.

Bei Verfahren, die zur Anklage kommen, sowie bei Diversionsverfahren wird die JGH durch die Staatsanwaltschaft direkt beteiligt.

5.3 Staatsanwaltschaft

Bei der Staatsanwaltschaft sind die Jugenddezernentinnen und Jugenddezernenten zuständig. Den Staatsanwaltschaften bleibt unbenommen, Sonderdezernate für Intensivtäter einzurichten.

5.4 Schule

Die von minderjährigen Schwellen- und Intensivtätern besuchte oder zu besuchende Schule wird über für den Schulbetrieb, insbesondere Gefährdungssituationen, bzw. für die Unterstützung ihrer schulischen Integration relevante Sachverhalte durch die Polizei zeitnah informiert. Weitergehende Informationspflichten zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft ergeben sich aus dem in Nummer 3 Buchst. e aufgeführten Gem. RdErl.

5.5 Weitere Akteure

Bei Bedarf beteiligen Polizei, öffentliche Jugendhilfe und Staatsanwaltschaft weitere Akteure wie z. B. Ausländerstellen, freie Träger der Jugendhilfe, Jugendgerichte oder soziale Dienste (u. a. Bewährungshilfe).

6. Zielgruppe/Begriffsbestimmungen

Bei der Zielgruppe des Konzeptes handelt es sich um

- Kinder (Strafunmündige)

- Jugendliche (Strafmündige).

Ein Großteil dieser minderjährigen Täter begeht nur wenige Taten und tritt anschließend nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung.

Das Konzept bezieht sich auf die nachfolgend genannten Schwellentäter (vgl. Nummer 6.1) und Intensivtäter (vgl. Nummer 6.2).

6.1 Schwellentäter

Als Schwellentäter werden Minderjährige bezeichnet,

- die bereits mehrfach in Erscheinung getreten sind,
- deren Straftaten überwiegend im Bereich der Gewalt-, Eigentums- oder BTM-Delikte liegen,
- bei denen Qualität und Quantität der Straftaten sowie ihre soziale Situation zu einer Negativprognose (Wiederholungsgefahr) führen und
- deren weitere „kriminelle Karriere“ sich zu verfestigen droht.

Um eine Entwicklung zum Intensivtäter zu verhindern, bedarf es einer spezifischen Intervention durch die Instanzen der Sozialkontrolle.

6.2 Intensivtäter

Als Intensivtäter werden Minderjährige bezeichnet, bei denen sich die kriminelle Karriere bereits verfestigt hat. Aufgrund der persönlichen Entwicklung und der Art, Schwere und/oder Anzahl der zur Last gelegten Taten ist es geboten, umgehend strafrechtlich und/oder jugendhilferechtlich zu reagieren.

Intensivtäter können z. B. sein:

- Tatverdächtige, die bereits eine Reihe voneinander unabhängiger nicht unerheblicher Straftaten begangen haben,
- Tatverdächtige, die schwerwiegende und auffällige Gewalttaten begangen haben, insbesondere, wenn deren Opfer oder die Allgemeinheit vor der Gefahr von Wiederholungen geschützt werden müssen,

- Tatverdächtige, bei denen die Gefahr besteht, dass sie durch ein kriminelles Umfeld (z. B. Banden, Cliquen) in weitere nicht unerhebliche Straffälligkeit abgleiten.

Um einen landeseinheitlichen Standard bei der Einstufung von Intensivtätern zu erreichen (Auslegung der o. a. Definition), werden die nachfolgende Faktorisierung der begangenen Taten sowie die diversen persönlichen Umstände (z. B. soziales Umfeld) zugrunde gelegt:

Straftaten	PKS-Schlüssel	Faktor
Raubtaten	210.000	5
Sexuelle Gewalt	100.000	5
Sonstige Verbrechenstatbestände		5
Gefährliche Körperverletzung	222.000	3
Besonders schwerer Fall des Diebstahls	Hauptgruppe 4	2
Körperverletzung	224.000	2
Nötigung	232.200	2
Bedrohung	232.300	2
BTM-Handel	732.000	2
Straftaten nach WaffG	726.200	2
Übrige Straftaten		1.

Entscheidend sind neben den begangenen Straftaten in jedem Einzelfall die kriminalistische Beurteilung der Täterpersönlichkeit und ihres sozialen Umfeldes. Hierbei sind insbesondere folgende Kriterien darzustellen:

- Familie/Bezugspersonen
- bisherige Maßnahmen nach JGG/SGB VIII erfolglos
- Peergroup
- mangelnde Empathie für Opfer
- Alkohol-/Drogenprobleme
- Schulschwänzen oder disziplinarische Maßnahmen der Schule
- unstrukturiertes Freizeitverhalten
- Abgängigkeit.

Ab einer Punktzahl von 35 besteht in der Regel Anlass zur Klärung, ob die Person als Intensivtäter einzustufen ist. Betrachtungszeitraum sind die zurückliegenden zwölf Monate.

Gezählt werden die Delikte (Faktorisierungen) mit Datum der Tatzeit. Fälle, in denen die oder der Beschuldigte freigesprochen wurde oder in denen eine Verfahrenseinstellung mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) erfolgte, sind dabei nur zu berücksichtigen, wenn die Staatsanwaltschaft das Fortbestehen eines Tatverdachts für die Faktorisierung bejaht.

In Ausnahmefällen können aber auch Personen als Intensivtäter eingestuft werden, die zwar nicht über die notwendige Punktzahl verfügen, aber durch eine oder mehrere derart schwerwiegende Taten und eine erhebliche Negativprognose dringend intensiver Maßnahmen bedürfen. Im Gegensatz dazu ist es möglich, dass eine Person mehr als 35 Punkte aufweist (z. B. durch eine nächtliche Serie von Farbschmierereien), aber dennoch nach Einschätzung von Polizei und Staatsanwaltschaft keiner besonderen Maßnahmen bedarf und auch nicht als Intensivtäter eingestuft wird.

Die Einstufung als Intensivtäter wird rückgängig gemacht, wenn Polizei oder Staatsanwaltschaft eine Einstufung nicht mehr für erforderlich hält. Die Person wird von der Intensivtäterliste gestrichen. Die Kennzeichnung als Intensivtäter in den Auskunftssystemen der Polizei wird umgehend gelöscht. Die Einstufung ist spätestens nach zwölf Monaten zu prüfen.

Bei Wohnortwechsel eines Intensivtäters nach außerhalb Niedersachsens ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren; in Niedersachsen wird die Einstufung als Intensivtäter gelöscht.

7. Verfahren

7.1 Verfahren im Umgang mit Schwellentätern

Neben den in der Konzeption beschriebenen Intensivtätern sind auch die darin genannten Schwellentäter besonders in den Blickpunkt zu nehmen. Hierbei gilt es, eine weitere Verfestigung der bereits begonnenen kriminellen Karriere zu verhindern.

Schwellentäter sind gemäß Faktorisierung (siehe Nummer 6.2) in der Regel unterhalb der Punktzahl von 35 angesiedelt². Die Entscheidung, ob es sich um einen Schwellentäter handelt, trifft die Polizei.

² Eine Untergrenze wurde bewusst nicht festgelegt.

Für weitere Maßnahmen können die Jugendhilfe, die Schule und in Ausnahmefällen auch die Staatsanwaltschaft beteiligt werden.

7.2 Verfahren im Umgang mit Intensivtätern

7.2.1 Strafmündige Intensivtäter (Jugendliche)

Bei der Polizei und Staatsanwaltschaft sind auf örtlicher Ebene Koordinatoren zu bestimmen, die mit der einvernehmlichen Einstufung von Intensivtätern zu beauftragen sind. Bei der Polizei sind dies grundsätzlich die Leiterinnen oder Leiter der Fachkommissariate 6 (FK 6) und der Aufgabenfelder 4 „Jugend“ (AF 4).

Die Staatsanwaltschaften benennen abhängig von den personellen und sachlichen Gegebenheiten vor Ort mindestens eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner.

Bei Bedarf können weitere Akteure, z. B. aus den Bereichen Jugendhilfe, JGH, Bewährungshilfe, Schule oder Ausländerstelle beteiligt werden.

Im Rahmen der Absprachen ist eine Bestandsaufnahme zur Person, zu den begangenen Straftaten und den bereits eingeleiteten Maßnahmen durchzuführen. Die bisherigen Maßnahmen sind durch die Fachkräfte in den jeweils zuständigen Aufgabenbereichen kritisch auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen, zudem sind in Betracht kommende Präventions- und Interventionsmaßnahmen gemeinsam zu erörtern. Nach gemeinsamer Entwicklung möglicher Lösungsstrategien sollte hierüber Einvernehmen zwischen den betroffenen Institutionen hergestellt werden.

Sobald Intensivtäter das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen für eine Intensivtäterschaft i. S. dieser Konzeption weiterhin vorliegen, werden sie bis zu ihrer Prüfung zur Aufnahme in das Landesrahmenkonzept „Bekämpfung von erwachsenen und heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtätern“ (siehe Nummern 2.2 und 2.3 des in Nummer 3 Buchst. g dieses Landesrahmenkonzeptes aufgeführten Gem. RdErl.) weiter im vorliegenden Konzept für minderjährige Intensivtäter berücksichtigt.

7.2.2 Strafunmündige Intensivtäter (Kinder)

Für strafunmündige Intensivtäter (Kinder) wird grundsätzlich in gleicher Weise verfahren. Da die Staatsanwaltschaft nicht für Strafunmündige zuständig ist, muss diese nicht am

Einstufungsverfahren oder den weiteren Maßnahmen beteiligt werden. Die jeweiligen Absprachen bezüglich dieser Zielgruppe sollten zwischen der Jugendhilfe und der Polizei getroffen werden. Ist ein Kind bereits als Intensivtäter eingestuft worden, sollte bei Bekanntwerden weiterer Straftaten nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Staatsanwaltschaft informiert werden. Die Staatsanwaltschaft erhält dadurch die Möglichkeit, bei Zugrundelegung der Vorgeschichte, frühzeitiger strafrechtlich zu reagieren. Gegebenenfalls besteht dann die Möglichkeit, die strafmündig gewordene Person einvernehmlich vor Erreichen der 35-Punkte-Grenze als Intensivtäter einzustufen.

7.2.3 Liste über Intensivtäter

Die Polizeibehörden erstellen und halten eine aktuelle Übersicht der Intensivtäter vor. Diese sollte auch die jeweils zuständigen Personen der polizeilichen Jugendsachbearbeitung und deren Erreichbarkeit beinhalten. Diese Liste wird – unter Berücksichtigung der jeweils örtlichen Zuständigkeiten – der Staatsanwaltschaft sowie dem Jugendamt und der Landesschulbehörde (zur Information der betroffenen Schule) zur Verfügung gestellt. Das Kriseninterventionsteam (KIT) erhält eine Liste über die Intensivtäter bis einschließlich 15 Jahren (Hinweise zu KIT siehe auch unter [> Jugend & Familie > Hilfen zur Erziehung](http://www.soziales.niedersachsen.de)).

Intensivtäter, die während des Erfassungszeitraumes aufgrund mehrmonatiger Haftverbüßung bzw. Einbindung in andere stationäre Maßnahmen nicht oder nur geringfügig polizeilich in Erscheinung getreten sind, werden in der Liste mit dem Hinweis „ruhend“ fortgeschrieben.

8. Maßnahmen

Bei den nachfolgend genannten „Schwellen- und Intensivtätern“ erweitert sich der Katalog der Maßnahmen gegenüber Erst- oder Episodentätern erheblich. Eine Vernetzung der Maßnahmen der verschiedenen Akteure ist dabei unabdingbar.

8.1 Polizei

8.1.1 Ermittlungsgrundsätze für Schwellentäter

Erscheinen vorgeladene Minderjährige nicht oder ohne Begleitung einer oder eines Sorgeberechtigten bei der Polizei, ist bei den Sorgeberechtigten Rückfrage zu halten, ob

diese die Vorladung erhalten und Kenntnis von der Straftat erlangt haben. Dieses ist im Vernehmungsprotokoll bzw. im Personalbogen zu vermerken.

Bei strafunmündigen Kindern sowie bei Jugendlichen können Koordinierungsgespräche zwischen Polizei und Jugendhilfe, bei Bedarf unter Beteiligung der Schule, angezeigt sein.

Die Ermittlungen bei Schwellentätern sind so zu führen, dass über die Person, ihr Umfeld, ihre Lebenssituation, sowie über kriminelle Aktivitäten ein aktuelles Bild vorhanden ist. Diese Informationen werden regelmäßig Gegenstand der Ermittlungsakten und so der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zugänglich gemacht.

Für die genannten Schwellentäter sind Kriminalakten zu führen. Hierbei muss das „Merkblatt über bekannten Täter — LKP 74“ einen umfassenden Gesamtüberblick über die Person geben. Dieses enthält eine Auswertung über die persönlichen Lebensumstände (familiäre, schulische Situation) und eine umfassende Darstellung der bisherigen kriminellen Karriere einschließlich der bisher ergangenen Reaktionen/Maßnahmen. Bei jeder neuen Tat ist ein Merkblatt zu fertigen, welches die jeweils aktuellsten Informationen über die Person beinhaltet.

Mitteilungen über den Ausgang des Verfahrens (MiStra) sind ebenfalls in die Kriminalakte aufzunehmen.

Die Möglichkeiten der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen sind auszuschöpfen.

Wird der Erlass eines Haftbefehls bzw. einer Vorführung vor die Haftrichterin oder den Haftrichter erwogen, ist die JGH gemäß § 72 a JGG von der Polizei vorab zu informieren.

Eine Ausschreibung nach § 37 Nds. SOG (Kontrollmeldung) ist zu prüfen.

8.1.2 Ermittlungsgrundsätze für Intensivtäter

Die in Nummer 8.1.1 genannten Ermittlungsgrundsätze für Schwellentäter sind grundsätzlich auch auf Intensivtäter anzuwenden.

Intensivtäter sind erkennungsdienstlich zu behandeln, sofern nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Lichtbilder sind gemäß der ED-Richtlinien zu aktualisieren.

Die rechtlichen Möglichkeiten der Abnahme von DNA-Proben sind auszuschöpfen.

Bei der Abgabe an die Staatsanwaltschaft ist der Aktendeckel mit dem Hinweis „Intensivtäter“ zu kennzeichnen.

Gefährderansprachen sind gemäß Nummer 8.1.3 durchzuführen.

Bei einem Wohnortwechsel eines Intensivtäters ist sicherzustellen, dass die dann örtlich zuständige Polizeidienststelle zeitgerecht und in geeigneter Weise darüber in Kenntnis gesetzt wird.

8.1.3 Regelmäßige Kontaktaufnahmen/Gefährderansprachen

Durch gezielte Kontaktaufnahmen sollen Intensivtätern sowohl die polizeilichen Möglichkeiten sowie die der Justizbehörden aufgezeigt und erläutert werden. Hierdurch soll bei Tätern eine Hemmschwelle aufgebaut werden, erneut Straftaten zu begehen. Gleichzeitig sollen dadurch Opfer vor weiteren Übergriffen geschützt werden. Sorgeberechtigte sind dabei möglichst einzubeziehen.

Kontaktaufnahmen sollten zunächst im 14-tägigen Rhythmus stattfinden. Fortdauer und Intensität der Maßnahme orientieren sich am Verhalten des Intensivtäters.

Im Rahmen dieser Kontaktaufnahmen können folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Gefährderansprachen gemäß § 11 Nds. SOG (ggf. mit weitergehenden Eingriffsmaßnahmen, wie z. B. Betretungsverbote, Platzverweise oder andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen),
- normverdeutlichende Gespräche,
- Überprüfungen von Auflagen oder Weisungen (wie z. B. Einhaltung von Alkohol- und Drogenabstinenz, Schulbesuch),
- Erkundigungen nach den persönlichen Lebensumständen und Hilfestellung bei Problemlagen bzw. Verweisung an Hilfeeinrichtungen,
- Feststellung des veränderten Erscheinungsbildes bzw. aktuellen Freundeskreises (Peergroup).

Gefährderansprachen müssen in der Kriminalakte dokumentiert werden.

Kontaktaufnahmen sowie Gefährderansprachen können auch bei Schwellentätern angezeigt sein. In geeigneten Fällen kann die Jugendhilfe oder die Schule an den Kontaktaufnahmen/Gefährderansprachen beteiligt werden. Soweit polizeilich bekannt ist, dass durch die Jugendhilfe Unterstützungsmaßnahmen erfolgen, sollten die Träger der Maßnahmen über durchgeführte Kontrollaufnahmen/Gefährderansprachen durch die Polizei -- soweit für die Aufgabenerfüllung der Jugendhilfe erforderlich -- informiert werden.

In der Regel sollte mit Personen aus dem sozialen Umfeld (Sorgeberechtigte, andere Bezugspersonen) Kontakt aufgenommen werden. Dieses erscheint besonders wirkungsvoll, wenn die angesprochenen Personen eine positive Einstellung gegenüber dem Rechtssystem aufweisen oder augenscheinlich Einflussmöglichkeiten auf den Täter haben.

Bei festgestellten negativen Einflüssen sind Verletzungen der Fürsorge- und Erziehungspflichten und/oder in Absprache mit dem Jugendamt die Einleitung von Sorgerechts- und Unterbringungsverfahren zu prüfen.

8.1.4 Fallkonferenzen bei Schwellen- und Intensivtätern

Die Polizei oder jede beteiligte Stelle kann anlassbezogene Fallkonferenzen anregen. Dabei sollten mindestens die Staatsanwaltschaft (bei Strafmündigen) sowie die Jugendhilfe beteiligt sein.

Bei Strafunmündigen (Kindern) kann die Staatsanwaltschaft eingebunden werden.

Die Koordination der Fallkonferenzen obliegt der initiiierenden Stelle.

Das KIT wird durch die initiiierende Stelle über anberaumte Fallkonferenzen für Intensivtäter bis zu einem Alter von 15 Jahren informiert und entsendet in Absprache mit der initiiierenden Stelle ggf. Vertreter in die Fallkonferenz.

8.1.5 Vorrangiges Jugendverfahren

Die Polizei führt in den Fällen, in denen nach ihrer Einschätzung ein Vorrangiges Jugendverfahren angebracht erscheint, umgehend eine Abstimmung hierüber mit der

zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft herbei (siehe Nummer 8.3.6).

8.1.6 Polizeiliche Auskunftssysteme

Grundlage aller polizeilichen Auskunftssysteme sind das Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS sowie POLAS/INPOL.

Minderjährige Intensivtäter sind in POLAS zu speichern. Hier ist der Datenbestand um den freitextlichen Sondervermerk „Intensivtäter“ zu ergänzen.

Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Intensivtäter landes- und ggf. bundesweit abrufbar sind und statistische Auswertungen erstellt werden können.

Eine Löschung des Sondervermerks „Intensivtäter“ erfolgt, sobald die Person von der Liste der Intensivtäter gestrichen wird.

8.2 Öffentliche Jugendhilfe

Die Jugendhilfe hat, neben dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, die Möglichkeit, bei Antragstellung durch die Eltern Hilfe zur Erziehung in unterschiedlicher Ausgestaltung zu gewähren. Die Ausgestaltung der Hilfe wird in einem Hilfeplan mit allen Beteiligten (Eltern und deren Kinder, Jugendamt und Fachkraft eines Jugendhilfeträgers, die die Hilfe leistet) festgehalten und in regelmäßigen Abständen überprüft.

Im Rahmen der Hilfeplanung werden die Möglichkeiten einer sozialraumorientierten niedrigschweligen Hilfe bzw. einer auf diesen Personenkreis ausgerichteten ambulanten oder stationären Hilfe zur Erziehung geprüft.

Delinquente Auffälligkeiten sind Indikatoren bzw. können „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung oder einen erzieherischen Hilfebedarf sein.

8.2.1 Umgang mit strafauffälligen Kindern und Jugendlichen

Das Jugendamt bearbeitet jede Mitteilung der Polizei und gibt ihr dazu eine Rückmeldung über den Eingang der Meldung, den Namen und die Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiterin oder des zuständigen Sachbearbeiters.

8.2.2 Schwellentäter/Intensivtäter

Die Polizei übermittelt dem zuständigen Jugendamt die Informationen über Schwellen- und Intensivtäter, die zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Auf den Jugendamtsberichten wird jeweils vermerkt, wenn es sich bei den Kindern und Jugendlichen um Schwellen- oder Intensivtäter handelt.

Jugendamt und Polizei überlegen gemeinsam Möglichkeiten der Intervention, in geeigneten Fällen unter Einbeziehung der Schule.

Im Einzelfall können auch vom Jugendamt zu jedem Zeitpunkt eines Verfahrens anlassbezogene Fallkonferenzen einberufen werden (siehe Nummer 8.1.4).

8.2.3 Mitwirkung im Jugendstrafverfahren

Das Jugendamt prüft frühzeitig, ob eine Leistung der Jugendhilfe in Betracht kommt. Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe werden frühzeitig über die Einleitung eines Verfahrens informiert, um Tatsachen zur Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt von Beschuldigten zu erforschen und sich zu Maßnahmen äußern zu können. Im Fall einer angeregten Untersuchungshaft (U-Haft) prüft das Jugendamt, ob die Voraussetzungen für das Verfahren der U-Haft-Vermeidung vorliegen und eine entsprechende Einrichtung zur Verfügung steht.

8.3 Staatsanwaltschaft

8.3.1 Geschäftsverteilung

Soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist, achten die Staatsanwaltschaften bei der Geschäftsverteilung darauf, dass in Verfahren, an denen Intensivtäter beteiligt sind, möglichst immer die Zuständigkeit derselben Dezernentin oder desselben Dezernenten begründet wird. So sollte sich beispielsweise bei mehreren Tatbeteiligten, von denen einer Intensivtäter ist, die Zuständigkeit primär nach diesem Kriterium richten.

8.3.2 Sitzungsvertretung

Die Staatsanwaltschaft berücksichtigt die Einstufung als Intensivtäter bei der Einteilung ihrer Sitzungsvertreterinnen und Sitzungsvertreter. In der Regel wird es angezeigt sein, dass die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent die Sitzungsvertretung wahrnimmt.

8.3.3 Handakten

Die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent achtet besonders auf eine angemessene Ausstattung der Handakten, um eine sorgfältige Sitzungsvertretung zu ermöglichen, falls diese von einer anderen Person wahrgenommen wird.

8.3.4 Verteilung der Intensivtäterliste

Es wird dafür Sorge getragen, dass alle Jugenddezernentinnen und Jugenddezernenten sowie die mit dem Haft- und Bereitschaftsdienst betrauten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über eine aktuelle Intensivtäterliste verfügen.

8.3.5 Fallkonferenzen

Die Dezernentin oder der Dezernent nimmt an den Fallkonferenzen teil, soweit diese einvernehmlich entsprechend Nummer 8.1.4 anberaumt wurden. Sofern die Beantragung eines Haftbefehls infrage kommt oder ein solcher bereits ergangen ist, achtet die Dezernentin oder der Dezernent darauf, dass Alternativen zur Untersuchungshaft, insbesondere die einstweilige Unterbringung gemäß § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 4 JGG, gemeinsam erörtert werden.

8.3.6 Vorrangiges Jugendverfahren

Bei Anregung durch die Polizei prüft die Staatsanwaltschaft, ob die Durchführung eines Vorrangigen Jugendverfahrens angezeigt ist und leitet ggf. die dafür erforderlichen Maßnahmen ein.

8.3.7 Aussetzung des Haftbefehls oder U-Haft-Vermeidung

Sofern die Aussetzung des Vollzuges eines Haftbefehls mit der Auflage, sich in eine Jugendhilfeeinrichtung zu begeben, oder eine einstweilige Unterbringung gemäß § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 4 JGG (U-Haft-Vermeidung) zu erwarten ist, wirkt die Staatsanwaltschaft

darauf hin, dass bereits in dem entsprechenden gerichtlichen Beschluss die jeweilige Einrichtung aufgefordert wird, dass Freigänge, Beurlaubungen oder eine Entlassung des Intensivtäters von dort aus der Polizeidienststelle am Wohnort des Intensivtäters mitgeteilt werden.

8.4 Vollzug

Die Vollzugsbehörden teilen gemäß Nummer 46 Abs 3 der Vollzugsgeschäftsordnung von sich aus der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Intensivtäters Beurlaubungen und Strafunterbrechungen mit.

8.5 Schule/Schulbehörde

Die Landesschulbehörde benennt zur Umsetzung dieser Konzeption regionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die Informationen über Intensivtäter (siehe Nummer 7.2.3) erhalten und an die betreffenden Schulen weiterleiten. Die Regelungen der bereits benannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Schulen (Nummer 3 Buchst. e) gelten gleichermaßen für minderjährige Intensivtäter.

Vertreterinnen oder Vertreter der Schule beraten bei Bedarf bei der Einstufung von Intensivtätern (Nummern 6.2, 7.2.1), teilen der Polizei für deren Aufgabenwahrnehmung relevante Informationen wie z. B. zum Schulschwänzen mit und nehmen — soweit erforderlich — an Fallkonferenzen teil (Nummer 8.1.4).

9. Datenschutz

Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten ist für jeden Einzelfall von allen Beteiligten nach den jeweils geltenden bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen zu prüfen. Eine dezidierte Darstellung der bestehenden Regelungen zum Datenschutz ist nicht Gegenstand dieser Konzeption, sondern einer gesonderten Handreichung.

Auf die Regelungen im Gem. RdErl. „Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft“ (siehe Nummer 3 Buchst. e) und insbesondere die gegenseitigen Mitteilungspflichten wird hingewiesen .

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration	Niedersächsisches Justizministerium	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	Niedersächsisches Kultusministerium
------------------------------------------------------------------	-------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------



Datenschutzrechtliche Handreichung

**zum Informationsaustausch
im Rahmen von Fallkonferenzen
in Niedersachsen**



1. Vorbemerkung

Mit Wirkung vom 01.08.2009 ist das Landesrahmenkonzept „Minderjährige Schwellen- und Intensivtäter“ in Kraft getreten. Darin werden zur Bekämpfung der Jugendkriminalität auch Fallkonferenzen als eine mögliche Maßnahme angeführt. Ziel ist es, die Verfestigung von bereits begonnenen kriminellen Karrieren zu verhindern. Gemäß den Zielen des Landesrahmenkonzeptes soll eine frühzeitige und gegenseitige Information, Einbindung und Abstimmung zwischen den verschiedenen Behörden und Einrichtungen stattfinden. Maßnahmen sollen koordiniert werden und einheitlichen Standards unterliegen.

In Niedersachsen gibt es bisher keine landeseinheitliche Regelung oder Handreichung, wie Fallkonferenzen auszusehen haben bzw. welche datenschutzrechtlichen Grundlagen hierbei zu beachten sind, also eine Datenübermittlung ermöglichen, beschränken oder ausschließen.

Ein Blick in Regelungen anderer Bundesländer zeigt, dass Fallkonferenzen sehr unterschiedlich ausgelegt werden. Dabei gibt es Varianten von der Zusammenarbeit verschiedener Behörden bis hin zu einer direkten Einbeziehung des minderjährigen Intensivtäters und der Eltern.

Das hiesige Konzept bezieht sich in erster Linie auf die unter Ziffer 5 aufgeführten Adressaten des Konzeptes, also die Polizei, die Jugendhilfe, die Staatsanwaltschaft und die Schule. Bei Bedarf können aber auch andere Behörden und Einrichtungen (wie Ausländerstelle oder Kriseninterventionsteam) einbezogen werden. Näheres regeln die Ziffern 8.1.4, 8.2.2, 8.3.5 und 8.5 des Landesrahmenkonzeptes. Fallkonferenzen können danach von allen Akteuren einberufen werden. Die Federführung wurde nicht speziell geregelt, sollte jedoch bei dem jeweils einberufenden Akteur der Konferenz liegen.

2. Grundsätze der Datenübermittlung

Der im Rahmen der Fallkonferenzen statt findende Informationsaustausch stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung personenbezogener Daten dar. Hierbei kommt der Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen wesentliche Bedeutung zu. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Beteiligte einer Fallkonferenz kann dabei aus repressiver und / oder präventiver Sicht erfolgen.

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang zunächst darauf hinzuweisen, dass Datenübermittlungen immer eine **Einzelfallprüfung** der übermittelnden Stelle bzw. Person dahingehend voraussetzen, ob eine entsprechende **Erforderlichkeit** (als grundsätzliche datenschutzrechtliche Rechtmäßigkeitsvoraussetzung) auf Basis der jeweiligen Befugnisnorm besteht.

Dies bedeutet auch eine Prüfung dahingehend, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung an **alle beteiligten Stellen** gegeben sind. Soweit diese Voraussetzung im konkreten Einzelfall nicht erfüllt ist, ist der Informationsaustausch auf die Stellen zu beschränken, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen.

Eine standardisierte Verfahrenspraxis der Datenübermittlung ist somit ausgeschlossen. Dies ergibt sich regelmäßig auch aus den nachfolgend angeführten bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen, die – bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen – eine Übermittlung personenbezogener Daten ermöglichen.

Auf eine Anführung der ergänzend im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Belangen zu berücksichtigenden untergesetzlichen Verwaltungsvorschriften wie Erlasse oder Richtlinien wurde in diesem Zusammenhang verzichtet. Auf Ziffer 3 des Landesrahmenkonzepts „Minderjährige Schwellen- und Intensivtäter“ wird insoweit verwiesen.

2.1 Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizei

Die Datenübermittlung an die **Staatsanwaltschaft** bzw. deren Vertreter erfolgt zu repressiven Zwecken auf Rechtsgrundlage der §§ 161, 163 StPO. Danach hat die Polizei der Staatsanwaltschaft ihr komplettes Ermittlungsergebnis vorzulegen.

Eine Übermittlung zu präventiven Zwecken erfolgt auf Basis des § 43 Nds. SOG.

Beide Übermittlungszwecke können dazu beitragen, dass die Staatsanwaltschaft durch situationsangemessene Auflagen und Weisungen im Rahmen des Jugendstrafverfahrens den Loslösungsprozess aus einem kriminalitätsbegünstigenden Umfeld unterstützt.

Die **öffentliche Jugendhilfe** soll gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Bei erkannten Gefährdungsaspekten ist daher eine Datenübermittlung durch die Polizei an Stellen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des § 41 Nds. SOG möglich.

Eine solche Datenübermittlung stellt eine Grundlage für den individuellen Einsatz des gesamten Instrumentariums jugendhilferechtlicher Maßnahmen nach dem SGB VIII durch die öffentliche Jugendhilfe dar.

An **Einrichtungen der Schulbehörde** können personenbezogene Daten zu repressiven Zwecken in geeigneten Fällen auf Basis des § 70 JGG übermittelt werden.

Aus präventiver Sicht stellen Einrichtungen der Schulbehörde keine Verwaltungsbehörden (der Gefahrenabwehr) i. S. des § 41 Nds. SOG dar. Eine Datenübermittlung an diesen Bereich vertretende Personen ist daher nur auf der Grundlage von § 43 Abs. 1 Nds. SOG zulässig. Dies setzt voraus, dass eine Datenübermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle (also der Polizei), zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger, oder zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.

Eine Datenübermittlung wäre also beispielsweise zulässig, wenn konkrete Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten innerhalb des Schulbereichs vorliegen, oder wenn durch außerschulisches strafrechtliches Verhalten Mitschüler betroffen sind und schulische Maßnahmen zum Opferschutz erforderlich werden.

Falls **weitere Akteure** an den Fallkonferenzen beteiligt werden, ist – soweit keine spezialgesetzlichen Regelungen (wie § 87 Abs. 1 und 2 AufenthG) zum Tragen kommen – jeweils zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine Datenübermittlung aus repressiven bzw. präventiven Zwecken zulässig ist.

2.2 Übermittlung personenbezogener Daten durch die Staatsanwaltschaft

Die Datenübermittlung an die **Polizei** erfolgt zu repressiven Zwecken auf Rechtsgrundlage des § 161 StPO. Danach ist die Datenübermittlung zulässig, soweit dies zur Strafverfolgung erforderlich ist. Eine Übermittlung zu präventiven Zwecken erfolgt auf Basis der §§ 481, 482 StPO, sofern die Datenübermittlung zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Gefahrenvorsorge oder der Verhütung von Straftaten notwendig ist. Dies gilt nicht, wenn die Polizei ausschließlich zum Schutz privater Rechte tätig wird.

Die Mitteilung über die Einleitung und den Ausgang des Verfahrens an die **Jugendgerichtshilfe** sowie in geeigneten Fällen an **Schulbehörden** erfolgt auf Grundlage des § 70 JGG, sofern die Übermittlung zur Erreichung des Ziels in § 2 Abs. 1 JGG erforderlich ist. Ist nach einer solchen Mitteilung die Übermittlung weiterer Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich, so erfolgt diese nach § 474 Abs. 2 Nr. 2 StPO.

Im Übrigen ist die Übermittlung von Daten an die **öffentliche Jugendhilfe** und die Schulbehörden nach § 17 Nr. 3 und 5 EGGVG zulässig, sofern dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger aus Sicht der Staatsanwaltschaft erforderlich ist.

Falls **weitere Akteure** an den Fallkonferenzen beteiligt werden, ist – soweit keine spezialgesetzlichen Regelungen (wie § 87 Abs. 1 und 2 AufenthG) zum Tragen kommen – jeweils zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine Datenübermittlung aus repressiven bzw. präventiven Zwecken zulässig ist. Hier kommen die Übermittlungsnormen der §§ 13, 17 EGGVG und 479 StPO in Betracht.

2.3 Übermittlung personenbezogener Daten durch die öffentliche Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe prüfen in jedem Einzelfall eigenverantwortlich, ob es die Datenschutzbestimmungen der Sozialgesetzbücher I, VIII und X erlauben, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Fallkonferenz konkrete Angaben bekannt zu machen und damit Sozialdaten zu übermitteln.

Die Vorschriften des Sozialdatenschutzes besitzen auch für den Bereich der Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz Gültigkeit.

Wesentliche Grundlagen des Sozialdatenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich aus §§ 64 und 65 SGB VIII.

Demnach dürfen Sozialdaten nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII).

Eine nach § 64 Abs. 2 SGB VIII hiervon abweichende Datenübermittlung zur Erfüllung sozialer Aufgaben gemäß § 69 SGB X ist im Rahmen von Fallkonferenzen weitestgehend ausgeschlossen.

Eine Weitergabe von anvertrauten Daten im Sinne des § 65 SGB VIII wird in einer Fallkonferenz üblicherweise ausgeschlossen sein.

Soweit in Fallkonferenzen bekannte persönliche oder sachliche Verhältnisse zum anlassgebenden Sachverhalt – in der Regel durch Polizei und oder Staatsanwaltschaft – vorgetragen werden, stellt das Besprechen grundsätzlich geeigneter Interventionsmaßnahmen auf dieser Basis in der Regel keine Datenübermittlung nach § 64 Abs. 1 SGB VIII dar.

Eine Weitergabe von Sozialdaten ist in jedem Fall möglich, wenn die Betroffenen in diese eingewilligt haben. Die Einwilligungen sollten in schriftlicher Form vorliegen und müssen von allen betroffenen Personen abgegeben werden, sofern diese bei den Erörterungen des Einzelfalles Erwähnung finden (z.B. Eltern, Großeltern).

Haben die Betroffenen keine Einwilligung erteilt, werden die vom Jugendamt in einer Fallkonferenz entsandten Personen überwiegend nur Informationen sammeln sowie die grundsätzlichen Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes darstellen dürfen.

2.4 Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen der Schulbehörde

Die besondere gesetzliche Grundlage für eine Übermittlung personenbezogener Daten ergibt sich aus § 31 Abs. 1 Satz 1 NSchG. Danach dürfen Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten (was eine Übermittlung einschließt), soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.

Dabei ist ferner auf die grundsätzliche Regelung des § 25 Abs. 3 NSchG hinzuweisen, wonach Schulen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben zusammenarbeiten.

Eine solche Erforderlichkeit dürfte sich im angesprochenen Sachzusammenhang nahezu ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Fürsorge- und Erziehungsaufgaben durch die Schule ergeben.

Auszug Gesetzestexte

zu 2.1 Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizei

Strafprozessordnung

(In der Fassung vom 07.04.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2009 (BGBl. I S. 2437) mit Wirkung vom 04.08.2009)

§ 161 Befugnisse der Staatsanwaltschaft

(1) Zu dem in § 160 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Zweck ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen, und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen.

(2) Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig, so dürfen die auf Grund einer entsprechenden Maßnahme nach anderen Gesetzen erlangten personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweiszwecken im Strafverfahren nur zur Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach diesem Gesetz hätte angeordnet werden dürfen. § 100d Abs. 5 Nr. 3 bleibt unberührt.

(3) In oder aus einer Wohnung erlangte personenbezogene Daten aus einem Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung im Zuge nicht offener Ermittlungen auf polizeirechtlicher Grundlage dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu Beweiszwecken nur verwendet werden (Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes), wenn das Amtsgericht (§ 162 Abs. 1), in dessen Bezirk die anordnende Stelle ihren Sitz hat, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme festgestellt hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

§ 163 Polizei als Ermittlungsbehörde

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.

(2) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an das Amtsgericht erfolgen.

(3) Bei der Vernehmung eines Zeugen durch Beamte des Polizeidienstes sind § 52 Absatz 3, § 55 Absatz 2, § 57 Satz 1 und die §§ 58, 58a, 68 bis 69 entsprechend anzuwenden. Über eine Gestattung nach § 68 Absatz 3 Satz 1 und über die Beiodnung eines Zeugenbeistands entscheidet die Staatsanwaltschaft; im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die die Vernehmung leitende Person. Bei Entscheidungen durch Beamte des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 gilt § 161a Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend. Für die Belehrung des Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes gelten § 52 Absatz 3 und § 55 Absatz 2 entsprechend. In den Fällen des § 81c Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt § 52 Absatz 3 auch bei Untersuchungen durch Beamte des Polizeidienstes sinngemäß.

Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)

(In der Fassung vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. März 2009
(Nds. GVBl. S. 72)

§ 40 Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

- (1) Personenbezogene Daten dürfen zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, nur unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 1, 2 und 6 übermittelt werden.
² Die Übermittlung zu einem anderen Zweck ist aktenkundig zu machen. Dies gilt nicht für mündliche Auskünfte, wenn zur betroffenen Person keine Unterlagen geführt werden, und nicht für das automatisierte Abrufverfahren.
- (2) Wertende Angaben über eine Person, Daten über die in § 31 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Personen sowie nach § 37 Abs. 2 übermittelte Daten über eine Person, die mit einer ausgeschriebenen Person angetroffen worden ist, dürfen nur Polizei- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.
- (3) Die Datenübermittlung zwischen Polizei und Verfassungsschutz erfolgt nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz.
- (4) § 11 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes findet Anwendung.

§ 41 Datenübermittlung zwischen Verwaltungs- und Polizeibehörden

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden können untereinander personenbezogene Daten übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist. Dies gilt auch für Datenübermittlungen an die Polizei und sonstige Behörden der Gefahrenabwehr anderer Länder und des Bundes.

§ 43 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

- (1) Die Verwaltungs- und Polizeibehörden können personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies
- 1.zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle,
 - 2.zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger oder
 - 3.zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person
- erforderlich ist.

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)

(In der Fassung vom 30.07.2004 –Ausfertigungsdatum-)

§ 87 Übermittlungen an Ausländerbehörden

(1) Öffentliche Stellen haben ihnen bekannt gewordene Umstände den in § 86 Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen mitzuteilen, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist.

(2) Öffentliche Stellen haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von

1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung,
3. einem sonstigen Ausweisungsgrund oder
4. konkreten Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für ein

behördliches Anfechtungsrecht nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen; in den Fällen der Nummern 1 und 2 und sonstiger nach diesem Gesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Abs. 5 bezeichneten Maßnahmen in Betracht kommt; die Polizeibehörde unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde; das Jugendamt ist zur Mitteilung nach der Nummer 4 nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung der eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird.

Öffentliche Stellen sollen unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit im Sinne einer nach § 43 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung.

Die Auslandsvertretungen übermitteln der zuständigen Ausländerbehörde personenbezogene Daten eines Ausländers, die geeignet sind, dessen Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen, wenn sie davon Kenntnis erlangen, dass die Daten für die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht gegenüber dem Ausländer gegenwärtig von Bedeutung sein können.

Zu 2.2 Übermittlung personenbezogener Daten durch die Staatsanwaltschaft

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)

(In der Fassung vom 27.01.1877 (RGBl I. S 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl I S. 2586) mit Wirkung vom 01.09.2009)

§ 13 Übermittlungsvoraussetzungen

(1) Gerichte

(2) In anderen als in den in Absatz 1 genannten Fällen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben einschließlich der Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse übermitteln, wenn eine Übermittlung nach den §§ 14 bis 17 zulässig ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.

§ 17 Übermittlung in weiteren Fällen

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ferner zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
2. für ein Verfahren der internationalen Rechtshilfe,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder
5. zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger erforderlich ist.

Strafprozessordnung

(In der Fassung vom 07.04.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2009 (BGBl. I S. 2437) m.W.v. 04.08.2009)

§ 474 Akteneinsicht und Erteilung von Auskünften an amtliche Stellen

(1) Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden erhalten Akteneinsicht, wenn dies für Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist.

(2) Im Übrigen sind Auskünfte aus Akten an öffentliche Stellen zulässig, soweit

1. die Auskünfte zur Feststellung, Durchsetzung oder zur Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind,
2. diesen Stellen in sonstigen Fällen auf Grund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermittelt werden dürfen oder soweit nach einer Übermittlung von Amts wegen die Übermittlung weiterer personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist oder
3. die Auskünfte zur Vorbereitung von Maßnahmen erforderlich sind, nach deren Erlass auf Grund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren an diese Stellen übermittelt werden dürfen.

Die Erteilung von Auskünften an die Nachrichtendienste richtet sich nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 des MAD-Gesetzes und § 8 des BND-Gesetzes sowie den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder die Akteneinsicht begehrende Stelle unter Angabe von Gründen erklärt, dass die Erteilung einer Auskunft zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht ausreichen würde.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 können amtlich verwahrte Beweisstücke beschlagnahmt werden.

(5) Akten können in den Fällen der Absätze 1 und 3 zur Einsichtnahme übersandt werden.

(6) Landesgesetzliche Regelungen, die parlamentarischen Ausschüssen ein Recht auf Akteneinsicht einräumen, bleiben unberührt.

§ 479 Zulässigkeit der Informationsübermittlung von Amts wegen

(1) Von Amts wegen dürfen personenbezogene Daten aus Strafverfahren Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten für Zwecke der Strafverfolgung sowie den zuständigen Behörden und Gerichten für Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten übermittelt werden, soweit diese Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle hierfür erforderlich sind.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen aus einem Strafverfahren ist auch zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Vollstreckung von Strafen oder von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder die Vollstreckung oder Durchführung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes,
2. den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen,
3. Entscheidungen in Strafsache, insbesondere über die Strafaussetzung zur Bewährung oder deren Widerruf, in Bußgeld- oder Gnadsachen.

(3) § 477 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 478 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend; die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

§ 481 Verwendung von Informationen aus Strafverfahren für Zwecke der Gefahrenabwehr

(1) Die Polizeibehörden dürfen nach Maßgabe der Polizeigesetze personenbezogene Daten aus Strafverfahren verwenden. Zu den dort genannten Zwecken dürfen Strafverfolgungsbehörden an Polizeibehörden personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermitteln. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen, in denen die Polizei ausschließlich zum Schutz privater Rechte tätig wird.

(2) Die Verwendung ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

§ 482 Mitteilungen der Staatsanwaltschaft an die Polizei

(1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit der Angelegenheit befasst war, ihr Aktenzeichen mit.

(2) Sie unterrichtet die Polizeibehörde in den Fällen des Absatzes 1 über den Ausgang des Verfahrens durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung. Die Übersendung eines Abdrucks der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erforderns auch des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentcheidung.

(3) In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315 c des Strafgesetzbuches fallen, wird der Ausgang des Verfahrens nach Absatz 2 von Amts wegen nicht mitgeteilt.

(4) Wird ein Urteil übersandt, das angefochten worden ist, so ist anzugeben, wer Rechtsmittel eingelegt hat.

Jugendgerichtsgesetz

(In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2280))

§ 38 Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen...

(3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.

§ 70 Mitteilungen

Die Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen auch das Familiengericht und die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, dass gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Das Familiengericht teilt dem Staatsanwalt ferner familiengerichtliche Maßnahmen sowie ihre Änderung und Aufhebung mit, soweit nicht für das Familiengericht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder des sonst von der Mitteilung Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen.

zu 2.3 Übermittlung personenbezogener Daten durch die öffentliche Jugendhilfe

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achte Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

(In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696))

§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

§ 65 Besonderer Vertrauenschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -

Neugefasst durch Bek. v. 18.1.2001 (BGBl. I S. 130); zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 15 G v. 29.7.2009 (BGBl. I S. 2258)

§ 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

- (1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist
1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
 2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
 3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

Jugendgerichtsgesetz

(In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2280) vom 01.10.2009)

§ 38 Jugendgerichtshilfe

1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.

zu 2.5 Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen der Schulbehörde

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

(In der Fassung vom 3. März 1998)

§ 25 Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie zwischen Schulen und Jugendhilfe

(3) Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

§ 31 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.



12.04.2010
Nr. 80

Maßnahmenkonzept wirkt

Schünemann: Intensivtäter unter Kontrolle

HANNOVER. In Niedersachsen gab es im vergangenen Jahr 116 minderjährige Intensivtäter. Das teilte Niedersachsens Innenminister Uwe Schünemann am Montag in Hannover mit. Schünemann sagte, mit dem Landesrahmenkonzept „Minderjährige Schwellen- und Intensivtäter“ sei es nun erstmals gelungen junge Intensivtäter nach landesweit einheitlichen Kriterien zu identifizieren und zu erfassen. „Fast noch wichtiger ist das nun folgende Maßnahmepaket für die jugendlichen Intensivtäter. Es erfolgen regelmäßige direkte Ansprachen durch die Polizei, neben der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft erfolgt ein Informationsaustausch mit der Jugendhilfe und der Schule und immer häufiger finden auch so genannte Fallkonferenzen statt. Dabei setzen sich die Beteiligten zusammen und beraten über die geeigneten Maßnahmen für den minderjährigen Täter.“

Schünemann erläuterte, dass die 116 Intensivtäter insgesamt 3.078 Straftaten begangen haben. Dies seien pro Täter 26,5 Taten. Die häufigsten Delikte seien besonders schwere Fälle des Diebstahls (1.160), sowie 132 Fälle von Körperverletzungen sowie 106 Raubdelikte gewesen. Die Zahl von 116 minderjährigen Intensivtätern lasse sich nach Polizeidirektionen aufschlüsseln: Braunschweig 24, Göttingen 10, Hannover 23, Lüneburg 21, Oldenburg 10 und Osnabrück 28.

„Diese Zahlen belegen Eindrucksvoll, dass das Konzept für minderjährige Intensivtäter inzwischen eine akzeptierte und praktikable Arbeitsgrundlage in der Jugendsachbearbeitung darstellt“, so der Minister. „Auch die Maßnahmen wie gezielte Gefährderansprachen sowie Fallkonferenzen beginnen zu greifen.“ Außerdem ist mit kurzen Reaktionszeiten sichergestellt, dass die minderjährigen Tatverdächtigen zeitnah eine Reaktion auf ihr Verhalten erfahren, sagte der Minister.

„Wenn es uns gelingt zu verhindern, dass junge Menschen zu Tätern werden oder sich kriminelle Karrieren verfestigen, dann ist ein wichtiger Schritt zu einer sicheren Gesellschaft getan“, sagte Uwe Schünemann.

Kontakt:
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
① (0511) 120 -6255
-6258
-6259
-6382